

Information zur Arbeit der Landesschiedskommission:

1. Grundlagen der Arbeit der Schiedskommissionen

(1) Die Schiedskommissionen sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Parteiengesetz, den zivilprozessualen Normen, der Bundessatzung, der Wahlordnung und der Schiedsordnung.

(2) Die Mitglieder der Schiedskommissionen üben ihre Tätigkeit unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen aus. Die Organe der Partei sind verpflichtet, die Arbeit der Schiedskommissionen zu unterstützen. Die Mitglieder der Partei dürfen die Tätigkeit der Schiedskommissionen nicht behindern. Als Verfahrensbeteiligte sind sie verpflichtet, an der Sachaufklärung mitzuwirken.

Zunächst muss die Schiedskommission entscheiden, ob sie ein beantragtes Verfahren eröffnet oder nicht. In der Schiedsordnung steht dazu:

(1) Die Schiedskommission entscheidet über die Eröffnung des Verfahrens.

Bei ihrer Entscheidung kann die Schiedskommission die praktische Bedeutung des Verfahrensgegenstandes für die Handlungsfähigkeit der Partei, ihrer Organe und die Mitwirkungsmöglichkeiten des einzelnen Mitglieds berücksichtigen.

Diesen Beschluss teilt die Schiedskommission den Verfahrensbeteiligten, also Antragstellern und Antragsgegnern, mit.

Außerdem muss die Schiedskommission einen Beschluss über die weiteren Schritte fassen:

(2) Nach Eingang des Antrages soll die Schiedskommission innerhalb von 8 Wochen über die Art und Weise seiner Behandlung durch Beschluss entscheiden. Die Sitzungen werden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die mündlichen Verhandlungen sind parteiöffentlich.

Michael Kretschmer

MA Landesschiedskommission